

Vorstand:

Vorsitzender:

General Eberhard Zorn



Stellvertreter des Vorsitzenden:

Generalstabsarzt Dr. Stephan Schoeps



Geschäftsführer:

Oberstleutnant a.D. Hans-Joachim Dostert

App. 14940

hans-joachim1dostert.ext@bmvg.bund.de



Schriftführer:

Oberstleutnant a.D. Adolf von der Heide

App. 14941

adolff1vonderheide.ext@bmvg.bund.de



Schatzmeister:

Oberstleutnant a.D. Karlheinz Mergner

App. 14942

karlheinzmergner.ext@bmvg.bund.de



Erreichbarkeit der Geschäftsstelle: Tel.:

öffentl. Netz: 0228 - 12 ... App. 14939 Bw-

Netz: 3400 ... App. 14939

Fax: App. 44940

Email: soldatenhilfswerk@bundeswehr.org

Homepage: www.soldatenhilfswerk.org

Sitz der Geschäftsstelle:

BMVg, Bonn, Haus 104, 1. Etage

Anschrift:

Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e.V.

Fontainengraben 150

53123 Bonn

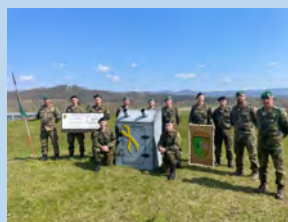
Bankverbindung:

Postbank Köln

IBAN: DE67 3701 0050 0001 3055 03

BIC: PBNKDEFF

Stand: Juli 2021



Kameradschaft macht stark

**SOLDATENHILFSWERK
DER BUNDESWEHR e.V.**



Jede Spende hilft!

Postbank Köln

IBAN: DE67 3701 0050 0001 3055 03

BIC: PBNKDEFF

Herzlichen-Dank!



www.soldatenhilfswerk.org



www.soldatenhilfswerk.org

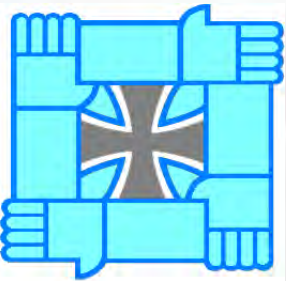


Was machen wir?

Das SHWBw kann in allen Fällen einer unverschuldeten Notlage mit Kameradschaftshilfen unterstützen. Hilfen können auch bei Todesfällen von Soldatinnen und Soldaten im und außer Dienst sowie deren Familienangehörigen gewährt werden.

Besondere Hilfe kommt Einsatzgeschädigten und den Angehörigen gefallener Soldatinnen und Soldaten zu.

Für Besuchsfahrten zu erkrankten Soldatinnen und Soldaten oder zu deren Familienangehörigen ist eine finanzielle Unterstützung ebenfalls möglich.



Wappen (helfende Hände) und Maskottchen "Barry" des SHWBw

Woher kommen die Spenden?

Das SHWBw ist nahezu ausschließlich spendenfinanziert. Die Spenden setzen sich zusammen aus den jährlichen Sammlungen innerhalb der Bundeswehr, zu denen der Generalinspekteur der Bundeswehr aufruft, aus Spenden von Einzelpersonen, aus der Wirtschaft und von Verbänden. Hinzu kommen Erträge aus Einzelaktionen, Zinserträge und Zuwendungen aus gerichtlichen Geldbußen.

Woher kommen wir?

Fünfzehn Soldaten des Luftlandjägerbataillons 19 in Kempten, Angehörige des ersten Wehrpflichtigenjahrganges der Bundeswehr, verlieren bei der Iller-Durchquerung am 3. Juni 1957 ihr Leben.

Spontan sammeln Kameraden für die Eltern, Angehörigen und Hinterbliebenen. Auch aus der Bevölkerung kommen viele Spenden. Aus dieser kameradschaftlichen Sammel- und Spendenaktion erwächst die Idee zur Einrichtung einer Selbsthilfeorganisation für **alle** Soldaten. Am 18. Oktober 1957 wird das „**Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e. V. (SHWBw)**“ gegründet.

Den Vorsitz übernahm zunächst der damalige Bundesminister der Verteidigung, Dr. Franz Josef Strauß. Danach haben traditionell die Generalinspektoren der Bundeswehr dieses Amt ausgeübt.

Wer kann eine Kameradschaftshilfe beantragen?

Anträge auf eine Kameradschaftshilfe können für alle aktiven Soldatinnen und Soldaten sowie Reservedienstleistende gestellt werden. Anträge werden in der Regel von der zuständigen Dienststelle eingeleitet, der Sozialdienst des regionalen Bundeswehrdienstleistungszentrums sollte hinzugezogen werden.

Die Anträge sind der Geschäftsführung des SHWBw möglichst mit der Stellungnahme des/der Disziplinarvorgesetzten per Post, Fax oder elektronisch zuzuleiten.

Wichtig für eine rasche Entscheidung ist eine klare Darstellung des Sachverhalts und ein präziser Hinweis auf die Art der Notlage. Die Darstellung der wirtschaftlichen Situation des Betroffenen/der Betroffenen soll Rückschlüsse auf die Bedürftigkeit ermöglichen.

Wie wird über Hilfe entschieden?

Schnell - unbürokratisch - kurze Wege!

Über Unterstützungsanträge entscheidet der Spendenausschuss, der in der Regel einmal monatlich einberufen wird. Er setzt sich aus jeweils mindestens fünf Vereinsmitgliedern fast aller Dienstgrade zusammen. Über Soforthilfen, Hilfen bei Todesfällen und ein-satzbedingten Notlagen entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Grundsätze für die Unterstützung?

Das SHWBw unterstützt

- bei einer unverschuldeten Notlage,
- wenn eine Befreiung aus eigener Kraft nicht möglich ist,
- wenn die gesetzlichen Hilfsmöglichkeiten ausgeschöpft sind und
- wenn die Bedingungen der Bedürftigkeit der Betroffenen/des Betroffenen vorliegen.

Das SHWBw gewährt keine Darlehen. Ein Rechtsanspruch auf eine Kameradschaftshilfe besteht nicht.

„Kameradschaft macht stark“



Denkmal an der Stelle des Illerunglücks in Kempten-Hirschdorf